

Versicherungen der THW-Jugend e.V.

Stand: September 2020

1 Haftpflichtversicherung

Für Schäden, die fahrlässig einer anderen Person zugefügt wurden, besteht eine Ersatzpflicht. Unsere Haftpflichtversicherung deckt dies für Personen- und Sachschäden ab. Versichert sind Schäden, die durch ein Mitglied selbst, aber auch durch die Aufsichtspflichtverletzung eines_einer Jugendleiter_in (Jugendbeauftragten) entstanden sind.

Die Haftpflichtversicherung wehrt unberechtigte Schadenersatzforderungen ab.

Die Haftpflichtversicherung ist für alle Mitglieder und alle Gliederungen der THW-Jugend e.V. pauschal abgeschlossen.

2 Unfallversicherung

Erleidet ein Mitglied der THW-Jugend e.V. - egal ob Junghelfer_in oder Helfer_in -während einer Veranstaltung (Ausbildungsdienst, Zeltlager, Freizeitveranstaltung, Bildungsmaßnahme, pp.) durch einen Unfall einen körperlichen Schaden, wird über die Unfallversicherung eine finanzielle Entschädigung gezahlt. Die Auszahlungssumme richtet sich nach der Größe des körperlichen Schadens. Zusätzlich stehen Beihilfen für Kuren oder auch kosmetische Behandlungen bereit. Ein Krankenhaustagegeld wird ebenfalls gezahlt.

Diese Unfallversicherung soll mögliche finanzielle Folgen nach einem Unfall lindern helfen, über sie sind keine Behandlungskosten versichert. Behandlungskosten sind für jedes THW-Mitglied über die Unfallkasse Bahn und Bund abgedeckt.

Die Unfallversicherung ist für alle Mitglieder und alle Gliederungen der THW-Jugend e.V. pauschal abgeschlossen.

3 Rechtsschutzversicherung

Für den Fall eines Rechtsstreites unterstützt die Rechtsschutzversicherung mit Kosten für eine_n Anwalt_Anwältin, Gerichts- und Prozesskosten oder weiteren Kosten. Dies gilt für den eigenen Schadensersatz, also das Einfordern eines Schadensersatzes von Dritten. Der Vertragsrechtsschutz sorgt für die Wahrnehmung von Rechten aus Verträgen, etwa bei Käufen. Ein Fahrer-Rechtsschutz sorgt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Fahrer_in auch von Fahrzeugen des THW bis hin zu Widerspruchsverfahren bei Ordnungswidrigkeiten.

4 Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung

Nach dem Reisevertragsrecht haften auch alle Vereine, Verbände und sonstige Organisationen aus ihrer Tätigkeit als Reiseveranstalter für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die den Teilnehmenden einer Reise entstehen. Als Reise nach diesem Recht gilt bereits, wenn eine Jugendgruppe ein mehrtätiges Zeltlager organisiert. Ein solches wird rechtlich als Pauschalreise gewertet.

Entstehen den Teilnehmenden einer Reise während eben dieser Personen-, Sach- und Vermögensschäden, so sind diese über die Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung versichert. Die Verantwortlichkeiten eines Reiseveranstalters gehen über die allgemeine Schadensersatzpflicht hinaus, daher ist diese besondere Versicherung erforderlich. Fallen beispielsweise Teile des Freizeitprogramms oder das ganze Zeltlager aus, so können Teilnehmende der Reise hierfür Schadensersatz fordern, auch wenn die Jugendgruppe keine Schuld trifft.

Die Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung ist pauschal für alle Gliederungen der THW-Jugend e.V. abgeschlossen, die Mitglied im Bundesverband sind.

5 Haftpflicht-Vermögensschaden

Kein Vorstand, keine Geschäftsführung oder Mitarbeitende eines Vereins können sicher sein, immer die richtige Entscheidung zu treffen, die gebotene Maßnahme rechtzeitig zu ergreifen und gesetzliche Vorschriften stets zu beachten. Auch bei größter Sachkunde und Sorgfalt unterlaufen Fehler, die schwerwiegende finanzielle Folgen haben können. Neben dem Verein kann der Vorstand auch direkt in Anspruch genommen werden.

Versichert sind pauschal alle Gliederungen der THW-Jugend e.V., die Mitglied im Bundesverband sind.

Mögliche Schäden sind z. B.:

- Verlust der Gemeinnützigkeit durch fehlerhafte Behandlung von Spendengeldern;
- unterlassene oder verspätete Beantragung staatlicher Zuschüsse;
- Verjähren lassen von Mitgliedsbeiträgen;
- Fehler oder Unachtsamkeit bei der Unterhaltung der Vereinsanlagen;
- Fehlerhafte Anmietung von Veranstaltungsräumen.

6 Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung

Versicherungsschutz besteht hier für die Verteidigung gegen Vorwürfe im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Damit besteht Versicherungsschutz, falls gegen ein Vereinsmitglied ein Strafverfahren z. B. in Sachen Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht oder Umweltrecht eingeleitet wird.

Mitversichert sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für die THW-Jugend e.V. sämtliche Mitglieder der Gliederungen, aktive und passive Mitglieder des versicherten Vereins, dauerhaft oder zeitweise beschäftigte Betriebsangehörige, ehrenamtliche Mitarbeitende und Praktikant_innen.

Mitversichert bei einer aktiven Strafverfolgung sind die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit für die Erstattung einer Strafanzeige durch versicherte Verein gegen versicherte Personen, soweit sich die vorgeworfene Straftat unmittelbar gegen die Vermögensinteressen des versicherten Vereins richtet.

7 D&O-Versicherung

Die Versicherung schützt das private Vermögen bzw. vor finanziellen Einbußen, wenn Jugendleitungen wegen eines Verstoßes, den sie in Ausübung ihrer Tätigkeit begangen haben, für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden. Versichert ist auch die Abwehr unberechtigten Ansprüchen.

Mögliche Beispiele für Schäden sind:

- der Erwerb einer ungeeigneten EDV-Anlage macht kostspielige Nachbesserungen notwendig
- fehlerhafte Steuerangaben mit entsprechenden Rückforderungen.

**Dieses Merkblatt dient ausschließlich der Information der Vereinsmitglieder.
Maßgeblich sind alleine die Vertragsbestimmungen und Versicherungsbedingungen.**